

**4239/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 18.10.2002**

Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 19. August 2002 unter der Nr. 4262/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend passives Wahlrecht für ArbeitsmigrantInnen - Urteil der UNO-Menschenrechtskommission vom 4. April 2002 - Rechtsbruch durch die Republik Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2, 3, 5 und 6:**

Eingangs wird darauf hingewiesen, daß die Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses den Verfahrensparteien am 26. Juni 2002 zugestellt wurden. Darin wurde Österreich aufgefordert, innerhalb von 90 Tagen mitzuteilen, welche Maßnahmen im Sinne der Empfehlung getroffen wurden. Zugleich wird Österreich ersucht, die Auffassungen des Ausschusses zu veröffentlichen.

Österreich ist dem Wunsch nach Veröffentlichung in der Weise nachgekommen, daß der Originaltext der Auffassungen auf der home-page des Bundeskanzleramtes ([www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at) - Grundrechte/Menschenrechte) für jedermann frei zugänglich ist. Eine deutsche Übersetzung steht in Vorbereitung und soll ebenfalls auf diese Weise veröffentlicht werden. Ein entsprechender Schriftsatz wird dem Ausschuß fristgerecht übermittelt werden.

Was die weitere Vorgangsweise angeht, so muß darauf hingewiesen werden, daß die Frage des passiven Wahlrechts zum Betriebsrat so eng mit der Auslegung einschlägiger Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verknüpft ist, daß vor jeglicher weiteren Maßnahme unbedingt die anstehenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs abgewartet werden sollten.

Zu den Fragen 4, 7, 8 und 9:

Derzeit sind vor dem Europäischen Gerichtshof zwei Verfahren (eines davon infolge der Vorlage des Verfassungsgerichtshofes) betreffend das passive Wahlrecht zu den Vollversammlungen der Arbeiterkammern bzw. zum Betriebsrat anhängig. In beiden Verfahren ist der schriftliche Teil abgeschlossen. Der Ausgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Österreich wird in der Folge den diesbezüglichen Urteilen entsprechend Rechnung tragen.